

GEMEINDE
9173 ST. MARGARETEN I. ROS.
BEZIRK KLAGENFURT-LAND
Tel: 04226-218, FAX: 04226-218-20,
e-mail: st-margareten@ktn.gde.at

St. Margareten im Rosental, am 04.12.2001

Zahl: 941-7/2001

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 03.12.2001, Zahl
941-7/2001, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2001, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde St. Margareten im Rosental schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer

§ 3 **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig gemacht wird und nicht der Tarif nach § 5, Pkt. II. 3 anzuwenden ist.

Der Steuersatz beträgt:

a) Für Filmvorführungen 10 v.H. der Bemessungsgrundlage

b) Für Theatervorstellungen, Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen

- wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.
- Im Übrigen 15 v.H.
der Bemessungsgrundlage

c) Für Zirkusveranstaltungen und Tierschauen 10 v.H.
der Bemessungsgrundlage

d) für alle anderen Veranstaltungen 15 v.H.
der Bemessungsgrundlage

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände

nicht zugelassen wird, zu Grunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

- (3) Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld.

II. Pauschbetrag (Pauschsteuern)

II. 1. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen. Sie beträgt:

a)	Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne lit. b), c), und d) handelt, je Apparat (Automat) bzw. Kegelbahn und begonnenem Kalendermonat Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.	36,00 Euro
b)	Für das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten, je Apparat und begonnenem Kalendermonat	9,00 Euro
c)	Für das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlung gegen bemannte Ziele darstellen, je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat	727,00 Euro
d)	Für das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat	58,00 Euro

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5, Pkt. II. 1., lit. a) bis d) endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in die Abmeldung des Apparates (Automaten) erfolgt, oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5, Pkt. II. 1., lit. a) bis e) gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates, tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automat) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf dem Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

II. 2 Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Sie beträgt je Kalendertag:

a)	für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Hypodrome, Autodrome, und soweit nichts anderes bestimmt, für Gleiter- und Drehfahrten (z.B. Scoater) für jeden vorhandenen Sitz das	2-fache des Einzelpreises
b)	für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, das	2-fache des Einzelpreises
c)	für Ringelspiele (pro Sitz), Kinderkaruselle, Schüttelwerk, das	25-fache des Einzelpreises
d)	für Schießbuden, bis zu 8 m Frontlänge das für Schießbuden, über 8 m Frontlänge das	20-fache 30-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss
e)	für Schaubuden, Würfelbuden und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen für je angefangene 5 m Frontlänge das	10-fache des Einzelpreises oder Einsatzes
f)	für Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate, Horoskope oder ähnliche Belustigungen das	10-fache des Einzelpreises
g)	für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, das	10-fache des Einzelpreises

II. 3. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes:

Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benutzten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

Die Pauschsteuer beträgt je angefangene 10 m²:

a)	wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist	0,20 Euro
b)	wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) erfolgt	0,85 Euro
c)	in allen übrigen Fällen für die ersten drei Stunden	0,40 Euro

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.

Die Entrichtung einer Pauschsteuer nach § 5, Pkt. II, Abs. 1, lit. a), schließt die Vergnügungssteuer nach § 5, Pkt. II, Abs. 3, nicht aus.

II. 4. Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuern:

- a) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- b) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuern für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände, wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird. So auch Veranstaltungen der Volksschule, des Kindergartens, des Fremdenverkehrsamtes sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde St. Margareten im Rosental;
 - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigung oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen politischer Parteien, nicht jedoch von politischen Parteien veranstaltete Tanzbelustigungen oder vergleichbare Veranstaltungen;
 - e) Veranstaltungen, die im Volksbrauchtum begründet sind; nicht jedoch an solche Veranstaltungen eventuell anschließende Tanzbelustigungen;
 - f) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder kulturellen Zwecken dienen, nicht jedoch an solche Veranstaltungen eventuell anschließende Tanzbelustigungen.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 31.03.1998, Zahl 941-7/1998 außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2001

Abgenommen am: 29.12.2001

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Wolte Lukas